



Einverständniserklärung (gemäß §27 WaffG)

Für unser/mein Kind:

Vorname:

Name:

Geburtsdatum:

Anschrift:

gebe ich / geben wir mein/unser Einverständnis, das es an den vom SWE und

Verein:

Ausgerichteten Übungs- und Wettkampfschießen und den von Kreis und Verband ausgerichteten Veranstaltungen im Rahmen des geltenden Waffengesetzes mit

- Luftdruckwaffen (Federdruck/Gasdruck (7,5J)) ab dem 12. Lebensjahr
- Kleinkaliberwaffen (.22lfb) ab dem 14. Lebensjahr

Im Beisein einer für die Obhut beim Schießen und zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten verantwortlichen Aufsichtsperson auf verbandseigenen oder anderen offiziellen Schießanlagen teilnehmen darf.

Ebenso gestatten wie die Teilnahme an Freizeiten, Ausflügen und Veranstaltungen im geselligen Rahmen, unter Aufsicht qualifizierter Aufsichtspersonen.

Im Rahmen der DSGVO erlauben wir die Nennung und Veröffentlichung von Bildern und Namen in Ranglisten, Siegerehrungen und Teilnahmen an öffentlichen Wettkämpfen auf Vereins- und Verbandsmedien sowie in der lokalen Presse.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten





Auszugsweise Abschrift aus dem Waffengesetz (WaffG) § 27 Abs. 3 und 4

WaffG § 27 Schießstätten, Schießen durch Kinder und Jugendliche
Absatz 3

Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf:

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden.
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit kleinkalibrigen Schusswaffen (22lfB) gestattet werden, wenn der/die Sorgeberechtigte/n schriftlich sein/Ihr Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Absatz 4

Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht wird.

.....
.....
Wichtige Hinweise für den Schießsportleiter/Jugendleiter

(auf was muss Rücksicht genommen werden.)

Unser/e mein/e Sohn/Tochter leidet unter folgenden Krankheiten/Beschwerden (z.B. Asthma, Herz-Kreislaufproblemen usw.):

Unser/e mein/e Sohn/Tochter nimmt folgende Medikamente:

Datenschutzhinweis

Die Erhebung der Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1. c) DSGVO. Mit der Datenerhebung kommt SWE den Anforderungen des §27 WaffG nach. Die Daten werden nur verbandsintern und nach Aufforderung zur Vorlage bei Behörden genutzt. Eine Weitergabe außerhalb des Verbandes erfolgt nicht.

